

befugten staatlichen Organe, bei diesen handelt es sich gemäß § 16 Abs. 4 stets um diejenigen, deren Verantwortungsbereich durch die Zielstellung der Vereinigung berührt wird, Ordnungsstrafverfahren durchführen.

Gegen Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig Personenzusammenschlüsse gründen oder deren Tätigkeit organisieren, können Ordnungsstrafen bis 500,-- Mark ausgesprochen werden, bei vorsätzlichem Handeln und wenn Beweggründe vorliegen, wie Vorteilsstreben oder ähnliche die gesellschaftlichen Interessen mißachtende Gründe bzw. wenn innerhalb von zwei Jahren wiederholt gegen die Vereinigungsverordnung verstoßen wurde und eine Ordnungsstrafe verhängt werden mußte, bis zu 1 000,-- Mark. Die gleichen Sanktionen können gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die die Gründung oder die Tätigkeit illegaler Vereinigungen unterstützen, z. B. durch die Übergabe finanzieller Mittel, die Auswahl bestimmter Personen oder durch die Einflußnahme auf die Zielstellung, die Gestaltung oder die Tätigkeit der Vereinigung vornehmen.

Gegen Angehörige einer staatlich nicht anerkannten Vereinigung können die gleichen Sanktionen erfolgen, wenn sie eine rechtswidrige Vereinigung nicht unverzüglich auflösen oder ihre Tätigkeit fortsetzen.

Die Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen enthält in § 16 Abs. 3 ebenfalls die Möglichkeit der Einziehung von Gegenständen unter den gleichen Voraussetzungen, wie das in der Veranstaltungsverordnung geregelt ist und bereits in diesem Zusammenhang dargelegt wurde.

Darüber hinaus besteht auf der Grundlage der Regelung des § 16 Abs. 1 Buchstabe c Vereinigungsverordnung die Möglichkeit, Bestrebungen zur ungenehmigten Aufnahme von Verbindungen zu Organisationen und Vereinigungen oder deren Mitgliedern außerhalb der DDR sowie zur Erlangung der Mitgliedschaft

Kopie BSTU  
AR 3